

CH_VB 88.802 vom 29. November 1988

Bundesverwaltung, 1988-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.802

FR: CH_VB 88.802 du 29 novembre 1988

IT: CH_VB 88.802 del 29 novembre 1988

Erwägungen

E. 29

November 1988 777 Antrag der Koordinationskonferenz mit den Mitteln, die ihm das Geschäftsverkehrsgesetz und das Ratsreglement geben, seine Arbeit abzuwickeln - meinetwegen auch in zusätzlichen Sessionen -, ist das seine Sache. Aber wenn wir ihm jedes Mal noch - gewissermaßen aus Courtoisie - den Weg ebnen, dass er das in Zukunft immer weiter praktizieren kann, wird das auch immer häufiger werden. Dieser übertriebene Redefluss im Nationalrat erinnert mich an einen Wasserschlauch mit vielen Löchern, wo man laufend mehr Wasser hineinpumpt und, trotzdem immer zuwenig hat. Besser wäre es, die Löcher zu verschliessen, übertragen heisst das: mehr Selbstdisziplin und organisierte Debatten in der Art führen, wie sie andere Parlamente im Ausland kennen. Wenn wir immer wieder nachgeben, geht die ungute Entwicklung im Nationalrat laufend weiter. Auch das wäre einmal zu überlegen. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, dass der Ständerat keine Sondersession abhält. Le président: Au nom du Bureau, je donne la parole à M. Cavelti, vice-président. Cavelti: Herr Hunziker stellt zu Recht die Verfassung in den Vordergrund. Die Verfassung ist die Basis aller Gesetze, die gestützt darauf erlassen wurden. Wir dürfen nicht vergessen, dass hier ein Gesetz besteht, nämlich das Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung, das die Grundsätze der Verfassung weiter ausführt. Nach diesem Gesetz gibt es nicht nur eine ordentliche Session, sondern Artikel 1 sagt: «National- und Ständerat versammeln sich am ersten Montag der Monate Dezember, März, Juni und am Montag nach dem Eidgenössischen Betttag zu den ordentlichen Sessionen.» Vier ordentliche Sessionen sind also auf dem Wege des Gesetzes vorgesehen. In Artikel 1 heisst es weiter: «Die Räte können den Beginn auf einen anderen Tag der Session festlegen und weitere Sessionen beschliessen.» Zu den ordentlichen Sessionen können sie also noch weitere beschliessen; das steht in Artikel 1. Diese zusätzliche Session nennt sich Sondersession, im Gegensatz zur ausserordentlichen Session, die in einem anderen Artikel geregelt wird. Artikel 3 sagt zu dieser Sondersession: «Am Eröffnung- und am Schlußtag jeder Session haben beide Räte eine Sitzung abzuhalten.» Weiter: «Ausnahmen von diesen Regeln erfordern einen übereinstimmenden Beschluss beider Räte.» Diese Sondersession ist demnach ohne weiteres gesetzeskonform. Der Nationalrat hat nun eine Sondersession beschlossen. Wir können dem Beschluss zustimmen oder nicht. Wenn wir nicht zustimmen, gibt es eine Differenz, die auf dem normalen Differenzbereinungsverfahren zu beseitigen wäre. Wenn wir der Sondersession zustimmen, aber selbst nicht tagen wollen, weil wir es vielleicht nicht nötig haben, könnten wir eine Ausnahme im Sinne von Artikel 3, den ich eben verlesen habe, beschliessen. Der Nationalrat müsste dann dieser Ausnahme, dass wir nicht gleichzeitig tagen, zustimmen. Soviel zum Formellen. Materiell ist zu bedenken, dass der Nationalrat einen gewaltigen Stau an Traktanden hat, der dringend abgebaut werden muss. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, auf welche Ursachen dieser Stau zurückgeht. Sicher ist, dass 200

Mitglieder für eine Diskussion mehr Zeit brauchen als bloss 46. Bezogen auf die einzelnen Ratsmitglieder möchte ich nicht abklären, wo mehr und wo länger geredet wird. Entstehen konnte dieser Stau vielleicht auch deshalb, weil die Prioritätszuweisung gelegentlich etwas unübersichtlich war, bzw. weil der Nationalrat vielleicht zu viele Prioritäten in der Zuweisung der Geschäfte hatte. Diesem Uebel könnte abgeholfen werden mit der neuen Organisation der Parlamentsdienste, dank welcher wir einen besseren Ueberblick haben. Sicher ist es im Interesse aller, dass der Nationalrat seinen Pendenzenberg abbauen kann. Die Einschaltung einer Sondersession scheint ein effizienter Weg dazu zu sein. Das Büro ist der Meinung, wir sollten diesen Weg nicht verbauen und deshalb einer Sondersession zustimmen. Die weitere Frage, ob wir für uns eine Ausnahme gemäss zitiertem Artikel 3 beanspruchen und demzufolge Sessionsfreiheit verlangen sollten, haben wir verneint. Das Gleichgewicht der Kräfte und das Wissen um die Bedeutung des Ständerates in der breiten Öffentlichkeit würden beeinträchtigt, wenn wir nicht gleichzeitig mit dem Nationalrat tagen würden. Im übrigen entspricht das gleichzeitige Tageneinmal eine bewährte Tradition, die nur einmal unterbrochen wurde, und dies nicht zur besonderen Ehrenrettung des Ständerates. Zudem haben wir für eine zweitägige Sondersession wichtige Traktanden gefunden und vorgesehen, wie eben die Volksinitiative «Schweiz ohne Armee». Sollte noch Zeit übrigbleiben, könnten Kommissionssitzungen vorgesehen werden. Alles in allem bitten wir also, wie beantragt der Sondersession zuzustimmen. Hefti: Im ganzen Land beklagt man sich über die zu grosse Gesetzesflut. Nicht das schlechteste Mittel gegen eine übertriebene Gesetzesflut ist Zurückhaltung mit Sondersessionen, und zwar in beiden Räten. Wenn ich den Antrag von Kollege Hunziker richtig verstanden habe, beantragt er Ablehnung der Sondersession für beide Räte. Ich kann mich diesem Antrag anschliessen. Gadiant: Ich hätte für den Antrag Hunziker einiges Verständnis, wenn er wirklich geeignet wäre, der Gesetzesflut Einhalt zu gebieten. Indessen müssen wir doch klar sehen, dass in Anbetracht des derart eindeutigen Abstimmungsergebnisses im Nationalrat kaum Aussicht bestehen wird, dass sich der Nationalrat davon abhalten lassen wird, diese Sondersession auch tatsächlich durchzuführen. Es bleibt uns somit die Ausnahmeklausel. Dabei schliesse ich mich den Ueberlegungen des Büros an, dies auch in Berücksichtigung früherer Beratungen in diesem Zusammenhang. Auch Kollege Hefti wird hier beipflichten können. Wir sollten davon Abstand nehmen, eben um eine Isolation unseres Rates zu vermeiden, um gleichzuziehen, um hier einen Einzelgang zu vermeiden und die Gemeinsamkeit des Ratsgeschehens zum Ausdruck zu bringen. In diesem Sinne pflichte ich dem Antrag der Koordinationskonferenz zur Sondersession bei. Hunziker: Zur Klarstellung: Ich habe nicht beantragt, der Nationalrat solle keine Sondersession durchführen. Das muss jeder Rat selber wissen. Was ich wollte, war, von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen, die, wie Ihnen Herr Kollege Cavelti dargelegt hat, in Artikel 3 vorgesehen ist, und den Nationalrat um Verständnis bitten, dass wir nicht tagen müssen. Offenbar ist das der einzige Weg, um mit etwas Schluss zu machen, das nur noch mit dem Wort Courtoisie gerechtfertigt werden kann. Der Bürger im Land begreift nicht mehr, dass wir immer wieder Sondersessionen abhalten und dennoch nicht in der Lage sind, dringende zentrale Probleme in tunlicher Frist brauchbaren Lösungen zuzuführen. Es wäre durchaus ein gewisser Goodwill darin zu erkennen, dass wir diesmal nicht mitmachen. Le président: Nous sommes en présence de deux propositions: celle du Bureau qui demande que les deux conseils siègent, et celle de M. Hunziker qui demande que seul le Conseil national siège. Abstimmung - Vote Für den Antrag des Büros 19 Stimmen Für den Antrag Hunziker 16 Stimmen Schluss der Sitzung um 11.15 Uhr La

séance est levée à 11 h 15

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Cavelti Ausfallentschädigung an die Gemeinden Sumvitg und Vrin Interpellation Cavelti Dédommagement des communes de Sumvitg et Vrin In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.802 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 29.11.1988 - 08:00 Date Data Seite 775-777 Page Pagina Ref. No 20 017 092 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.